

Berufungsverfahren an der Universität Zürich Informationsblatt für Assistierende

Inhalt

1. Kommissionsbildung	1
2. Strukturbericht	2
3. Kommission: Auswahlstufe 1, Einreichen von Schriften	3
4. Kommission: Auswahlstufe II, Einladung zum Probevortrag	3
5. Kommission: Auswahlstufe III, Dreierliste	4
6. Fakultät: Definitiver (Dreier-)Vorschlag	4
7. Unileitung: Berufungsverhandlungen	5
8. Universitätsrat: Wahl	5
<i>Anhang 1: Rechtliche Grundlagen</i>	
<i>Anhang 2: Übersicht Berufungsverfahren</i>	

Vorbemerkung

Dieses Papier wurde von einer VAUZ-Arbeitsgruppe ausgearbeitet. Es stützt sich auf die rechtlichen Grundlagen und die gängige Praxis bei Berufungen ab. Die Praxis ist in den Fakultäten recht unterschiedlich. Für diese erste Version wurde weitgehend die Philosophische Fakultät als Grundlage genommen. Dieses Merkblatt soll jedoch laufend verbessert und «interfakultärer» werden.

- ▶ *Für Ergänzungshinweise hinsichtlich anderer Fakultäten sowie für Korrekturen und Verbesserungsvorschläge sind wir daher sehr dankbar.*

1. Kommissionsbildung

Auf Antrag der Fakultät setzt die Universitätsleitung eine Kommission von ca. sechs Professorinnen und Professoren sowie je einer Ständevertreterin oder einem Ständevertreter ein; die Kommission wird von einer/einem fachfremden Präsidentin oder Präsidenten geleitet; es gehört ihr in der Regel mindestens eine externe Expertin oder ein externer Experte an.

Vorgehen: Die Vertreterinnen und Vertreter der Assistierenden in der Fakultät suchen eine Vertreterin oder einen Vertreter bei den Assistierenden (in der Regel aus der Fachrichtung des zu besetzenden Lehrstuhls). Je nach Organisationsgrad werden diese von Assistierendenversammlungen offiziell oder informell bestimmt.

Information: Die delegierte Person informiert die Assistierenden des Institutes über den Verlauf der Berufungsgeschäfte. Das Delegationsprinzip der Stände sieht grundsätzlich eine erweiterte Zusammenarbeit mit interessierten Assistierenden vor (z.B. in einer informellen Arbeitsgruppe), um die Ständevertretung auch innerhalb der offiziellen Kommission wahrnehmen und die manchmal nicht unerhebliche Arbeit

besser aufteilen zu können.

Wie steht es mit der Schweigepflicht? Da sich die delegierte Person mit den anderen Assistierenden austauschen muss, gilt in dieser Konstellation die Schweigepflicht gegenüber anderen Ständeangehörigen **nicht**, ansonsten die Stände kein Delegationsprinzip ausüben könnten (entspricht Konsens der meisten Fakultäten).

2. Strukturbericht

Am Anfang ihrer Tätigkeit erarbeitet die Kommission einen so genannten Strukturbericht. Dieser soll «knapp» sein und umfasst (auf ca. einer Seite) im Wesentlichen:

- eine Analyse der aktuellen Situation des Faches, zu dem der wieder (bzw. neu) zu besetzende Lehrstuhl gehört, dies umfasst auch Studierendenzahlen, Betreuungsverhältnisse,
- eine genaue Beschreibung dessen, was der Lehrstuhl in Zukunft bieten soll in den Bereichen Forschung, Lehre und Dienstleistung (das muss nicht unbedingt dem entsprechen, was in der Vergangenheit war!, hat sich aber u.U. an die Stellenumschreibung zu halten, welche bei der «Freigabe» der Stelle massgebend war),
- die daraus resultierende Umschreibung und Benennung des Lehrstuhls – diese Umschreibung sollte nicht nur auf eine Person zugeschnitten sein und kann auch für strukturelle «Neuorientierungen» in einem Fach genutzt werden.
- den Antrag auf Wieder- bzw. Neubesetzung des Lehrstuhls.

Dem Strukturbericht wird in der Regel auch der konkrete Ausschreibungstext angefügt, der dann in den einschlägigen Zeitungen/Zeitschriften erscheinen soll. NZZ und (für den deutschsprachigen Raum die «Zeit») sind diesbezüglich ein «must», alle anderen Publikationsorte sind Sache der Kommission. Da Kommissionen teilweise auch sehr unerfahren sind, lohnt es sich, darauf zu achten, dass die Ausschreibung wirklich an allen wichtigen Orten erscheint (Internet nicht vergessen!) und auch direkt an die betroffenen Institute im In- und (interessierenden) Ausland verschickt wird.

Der Strukturbericht wird (zuerst meistens vom Fakultätsausschuss begutachtet und dann) von der Fakultät verabschiedet. Der Ausschreibungstext ist Sache der Kommission und wird, wenn kein anders lautender Antrag kommt, von den übergeordneten Gremien nicht mehr diskutiert. Daher lohnt es sich, darauf zu achten, dass a) der Name des Lehrstuhls wirklich das bezeichnet, was man will, b) die gewünschten Eigenschaften der potentiellen Bewerber und Bewerberinnen erwähnt werden (Frauenförderung, Behindertenförderung, Sprach- und Deutschkenntnisse, spezifische Anforderungen, die nichts mit dem Inhalt des Lehrstuhls zu tun haben, etc.) und c) der Zeitrahmen für die Bewerbungen realistisch ist (Ferienzeit mit berücksichtigen!).

3. Auswahlstufe 1: Einreichen der «Schriften»

a) Es werden wenige Bewerbungen erwartet

Im Ausschreibungstext werden die Bewerber und Bewerberinnen aufgefordert, ihre «Schriften» einzureichen, welche in der Regel einen Bewerbungsbrief, ein detailliertes curriculum vitae (CV), ein Verzeichnis der Publikationen und anderer akademischer Leistungsausweise enthalten.

b) Es werden viele Bewerbungen erwartet

Falls eine grosse Anzahl von Bewerbungen erwartet wird, wird in einem Zwischenschritt zuerst die Anzahl der Bewerber und Bewerberinnen reduziert, welche ihre detaillierten und oft sehr einreichen können bzw. dürfen. In der Ausschreibung steht dann, dass keine Schriften eingesandt werden sollen. Die Kommission wählt die nicht in Frage kommenden Bewerber und Bewerberinnen¹ aus und verlangt nur von den restlichen (meist etwa doppelt so viele, wie nachher zum Probevortrag eingeladen werden) ein paar ausgewählte Publikationen. Da diese Vorauswahl sehr schnell (und oberflächlich!) geschehen kann, gilt es, bereits hier sorgfältig darauf zu achten, dass Wunsch-Kandidatinnen und -Kandidaten noch «im Rennen» bleiben!²

4. Auswahlstufe II: Einladung zum Probevortrag

Die Kommissionsmitglieder lesen die eingegangenen Bewerbungen und teilen sich die Schriften der ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten auf, um Gutachten bzw. Ko-Gutachten zu verfassen. In der Regel wählt die Kommission sechs Kandidierende, die zu einem Probevortrag eingeladen werden.

Es hat sich aus Mittelbau-Sicht bewährt, die Kandidatinnen und Kandidaten nach dem Vortrag separat (in Abwesenheit der Professorinnen und Professoren) zu interviewen, um Stellungnahmen zu den Fragen des Mittelbaus zu erhalten. Diesbezügliche informelle Nachfragen im (momentanen und ehemaligen) Umfeld der Kandidierenden können dieses Bild abrunden.

Bei grösseren Instituten hat es sich zudem bewährt, sich im Anschluss an die Probevorträge mit den anderen Assistierenden zu treffen, um die Qualität des Referates und des Auftrittes zu besprechen. Es kann zudem ein standardisiertes Evaluationspapier vorbereitet werden. In der Diskussion sollte darauf geachtet werden, zwischen Referat und Schriften zu trennen. Die informelle Arbeitsgruppe der Assistierenden erarbeitet einen Dreivorschlag zu Händen der Assistierendenversammlung, die diesen oder ev. einen abgeänderten

¹ meist nach formellen Kriterien (zum Beispiel Alter, entspricht das Forschungsgebiet der Kandidatin/des Kandidaten dem Ausschreibungstext usw.)

² Achtung: Hat eine Kandidatin/ein Kandidat keine Habilitation ist dies *kein* formelles Ausschlusskriterium.

Vorschlag verabschiedet. Es ist daher darauf zu achten, dass genügend Zeit zwischen den Probevorträgen und dem Erstellen der Vorschläge durch die Kommission bleibt, damit diese Meinungsbildung auch stattfinden kann!

5. Auswahlstufe III: Dreierliste

Die Kommission tagt, um die Kandidierenden (gewöhnlich auf einer Dreierliste) zu rangieren und stellt diesbezüglichen Antrag an die Fakultät.

Dieser Auswahlprozess ist heikel, da von den Ständevertreterinnen und -vertretern im Laufe dieser Sitzung(en) viel Verhandlungsgeschick abverlangt wird. Es empfiehlt sich in der Vorbereitung mit den anderen Assistierenden und eventuell auch mit den Studierenden allfällige Kompromisslösungen zu diskutieren. Dies ermöglicht der oder dem Delegierten, den Handlungsspielraum im voraus auszuloten, um sich in der Hitze der Diskussionen (und Emotionen) nicht auf voreilige Lösungen einlassen zu müssen. Wenn Ihr als Ständevertreterinnen oder -vertreter mit der Rangierung der Berufungskommission nicht einverstanden seid (oder auch nur den Verdacht habt, dass der betroffenen Mittelbau es nicht sein könnte), dann artikuliert das in der Sitzung und stimmt dagegen (oder enthaltet euch der Stimme). Ihr habt dann (und eigentlich nur dann!) die Möglichkeit, einen eigenen Vorschlag (sog. Minderheitsantrag) bei der Fakultät einzureichen. Es empfiehlt sich, mit dem betroffenen Mittelbau im voraus abzusprechen, welche Kandidierenden unbedingt auf der Liste sein sollten, bzw. welche Kandidierenden auf keine Fall auf der Liste sein sollten und das entsprechende Stimmverhalten (Gegenstimme bzw. Enthaltung) darauf abzustimmen.

Die Rangierung sollte einleuchtend und sachlich begründet werden, nicht nur durch mehr oder weniger blumige Adjektive. Vor allem aber soll der oder die Erstplazierte von der oder dem Zweitplazierten klar abgehoben werden, wenn die Meinung ist, dass der oder die Erstplazierte unbedingt berufen werden soll, andernfalls können die Unterschiede so gering wie möglich ausfallen. Es können auch Einer- und Zweivorschläge eingereicht werden – das kann allerdings zur Folge haben, dass dann eher auch weitere Personen einbezogen werden.

6. Fakultät: Definitiver (Dreier-) Vorschlag

Die Fakultät muss über die Anträge aus der Berufungskommission beraten und darüber abstimmen.

Hier ist wichtig, dass ihr euch mit den anderen Ständen, anderen Professorinnen und Professoren (ev. sogar aus der Kommission) und vor allem mit Eurer Ständevertretung in der Fakultät besprecht, da diese Euer Anliegen in der Fakultät unterstützen können.

7. Universitätsleitung: Berufungsverhandlungen

Nach der Fakultät geht der verabschiedete Vorschlag an die Universitätsleitung. Nach dem neuen Universitätsgesetz liegt die

Kompetenz bei der Universitätsleitung, mit den Kandidierenden Berufungsverhandlungen zu führen – und allenfalls auch Listen umzustellen! Unterliegt ein Minderheitsantrag in der Fakultät (was leider häufig vorkommt), so ist es wichtig, die Anliegen nochmals schriftlich (und eventuell mündlich) bei der Universitätsleitung zu deponieren. Es kann ja sein, dass diese Verständnis zeigt... Als wichtiges Argument kann auch das Stimmenverhältnis in der Fakultät eingebracht werden!

8. Universitätsrat: Wahl

Sind die Verhandlungen erfolgreich, dann kommt der Vorschlag in den Universitätsrat.

Im Unterschied zur früheren Gepflogenheiten hält sich der Universitätsrat zurück, die oder den von der Universitätsleitung vorgeschlagene Kandidatin oder vorgeschlagenen Kandidaten abzulehnen. Allenfalls gibt es hier nochmals Rückfragen an die Kommission, aber ohne weitergehende Wirkung. Dies bedeutet auch, dass Uneinigkeiten etc. in der Kommission bzw. Fakultät also «bottom up» ausgetragen werden müssen.

Anhang 1: Rechtliche Grundlagen*

§ 29 des Universitätsgesetzes (UG, LS 415.11)

§ 29. Der Universitätsrat ist das oberste Organ der Universität.

Er ist abschliessend zuständig für:

[...]

6. Ernennung, Beförderung und Entlassung der Professorinnen und Professoren;

7. Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Instituten und weiteren Organisationseinheiten der Fakultäten;

8. Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Lehrstühlen;

[...]

§ 10 der Universitätsordnung (UO, LS 415.111)

Berufungsverfahren

§ 10. Die Fakultät erstellt im Rahmen der Entwicklungs- und Finanzplanung eine Lehrstuhlplanung. Diese enthält die Begründung für die Ausrichtung der zu besetzenden Lehrstühle.

Der Universitätsrat genehmigt auf Antrag der Universitätsleitung die Lehrstuhlplanung. Er kann in besonderen Fällen einen separaten Bericht einfordern.

Die Besetzung von Lehrstühlen ist in der Regel öffentlich auszuschreiben. In das Berufungsverfahren können auch Personen einbezogen werden, die sich nicht beworben haben.

Auf Antrag der Fakultät setzt die Universitätsleitung eine Berufungskommission ein. Ihr gehört in der Regel mindestens eine externe Expertin oder ein externer Experte an. Das Auswahlverfahren wird von der Fakultät durchgeführt.

Im Berufungsantrag der Fakultät an die Universitätsleitung wird ein Einer- bis Dreivorschlag für die Besetzung gemacht und begründet. Dabei sind die wissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre massgebend.

In dringenden Fällen kann die Fakultät im Einverständnis mit der Universitätsleitung ein Direktberufungsverfahren ohne Evaluation mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten einleiten.

Die Universitätsleitung überprüft den Antrag und leitet die Berufungsverhandlungen ein.

Die Universitätsleitung stellt dem Universitätsrat Antrag auf Ernennung der oder des Vorgeschlagenen.

Personalverordnung (PVO, LS 415.21)

Anstellungsorgan

§ 5. Das Anstellungsorgan für das Universitätspersonal ist die Universitätsleitung.

Ernennung, Beförderung sowie Entlassung und Rücktritt von Mitgliedern der Universitätsleitung sowie von Professorinnen und Professoren beschliesst der Universitätsrat.

[...]

Stellenpläne

§ 7. Die Universitätsleitung ist für die Festsetzung und Änderung von Stellenplänen der Universität zuständig.

Der Universitätsrat ist zuständig für

1. die Schaffung neuer Stellen, für die das allgemeine Personalrecht keine Richtpositionen vorsieht,

2. die Genehmigung neuer Stellen, die eine finanzielle Mehrbelastung bewirken,

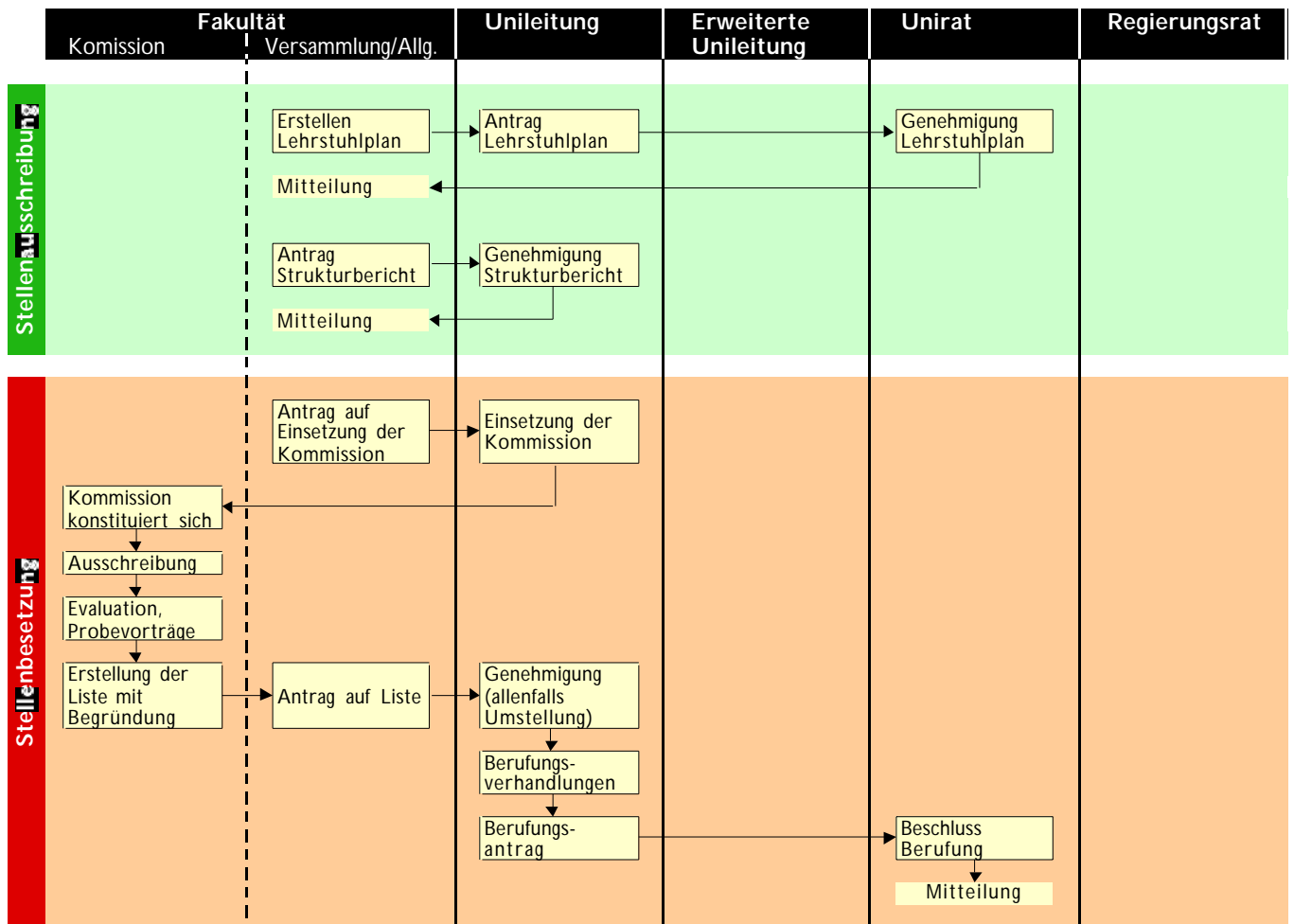
3. die Einreihung von Stellen ab Klasse 24.

[...]

(Alle Arten von Professorinnen und Professoren sind ab Klasse 24 eingereicht)

*Zürcher Gesetzessammlung: <http://www.kanton.zh.ch/appl/zhlex.nsf?OpenDatabase>

Anhang 2: Übersicht Berufungsverfahren



Die Zuständigkeiten und Abläufe sind in den einzelnen Fakultäten unterschiedlich.